

**VERFÜGUNG****DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH**

vom 9. März 1995

Bertschikon. Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen (Änderung)

Am 27. April 1994 beschloss die Gemeindeversammlung Bertschikon eine Änderung des kommunalen Zonenplans. Dabei wurde die Bauzone zwischen der Nationalstrasse N1 und Kefikon aufgehoben und an verschiedenen Orten geringfügig geändert. Die von der Baudirektion mit Verfügung Nr. 2068 vom 8. März 1985 festgesetzten überkommunalen Nutzungszonen sind deshalb an den neuen den Zonenplan anzupassen.

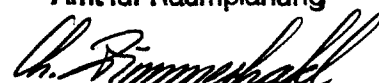
Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

verfügt die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die überkommunalen Nutzungszonen werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 1. März 1995 geändert.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Bertschikon, 8544 Bertschikon (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 9. März 1995  
7113/P3/K5

Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung



versandt: 13. März 1995